

Kreistagsdrucksache Nr. 103/15

AZ. GB 3 / A 31

Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltung für Mietverträge zur Flüchtlingsunterbringung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 07.10.2015

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.10.2015

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird befristet bis zum 31.12.2018 ermächtigt, Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

Sachverhalt:

Wie schon in den Vorjahren nimmt der Flüchtlingszustrom auch im Jahr 2015 einen wesentlich größeren Umfang an, als erwartet. Am Jahresende 2014 ging man aufgrund der Prognosen von Bund und Land für 2015 von einem Zugang im Kreis Tübingen von etwa 700 Personen aus. Seither steigen diese Werte drastisch. Nach Prognose vom September ist in Baden-Württemberg für 2015 mit 100.000 Flüchtlingen zu rechnen und es gibt bereits Anhaltspunkte für eine nochmalige Steigerung dieser Zahl. Das würde für den Kreis in den Monaten ab Oktober monatliche Aufnahmequoten von über 400 Personen bedeuten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sieht in den nächsten Jahren keine Entspannung. Der Arbeits- und Zeitdruck auf die Verwaltung für die Beschaffung von Wohnraum ist dramatisch und es besteht zeitnah die Gefahr der Obdachlosigkeit von Flüchtlingen.

Vor diesem Hintergrund müssen alle notwendigen Anmietungsentscheidungen für Wohnraum ohne jeden Verzug schnellstens getroffen werden. Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ist ab einer jährlichen Mietsumme von mehr als 20.000 € der Verwaltungs- und Technische Ausschuss zuständig. Bei der Anmietung von größeren Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen ist diese Wertgrenze sehr schnell erreicht. Wegen der Eilbedürftigkeit beim Abschluss der Mietverträge bestand daher in der Vergangenheit oft die Notwendigkeit, dass anstelle des Ausschusses der Landrat eine Eilentscheidung treffen musste. Sowohl die Befassung des Gremiums als auch das Verfahren der Eilentscheidung ist für die momentane Situation zu umständlich und sollte gemäß dem Beschlussvorschlag befristet geändert werden.

Der Beschluss ändert befristet die geltende Hauptsatzung und bedarf daher der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung schließt nur notwendige Mietverträge zu vertretbaren Bedingungen und die Kosten werden dem Landkreis vom Land

pauschal erstattet. Die Verhandlungen mit dem Land über eine echte Kostendeckung der Pauschale sind auf gutem Weg. Für 2015 ist volle Kostenerstattung zugesichert, danach wird auf der Grundlage der Kosten 2015 über die Neufestsetzung der künftigen Pauschale verhandelt.